

Allgemeine Geschäftsbedingungen der razzfazz.io GmbH (ab 02. Juli 2025)

1. Vertragsumfang und Geltung

1.1. Für alle Angebote und Verträge über Leistungen („Leistungen“) der razzfazz.io GmbH (razzfazz“) gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“). Hiervon abweichenden (Geschäfts-, Einkaufs-) Bedingungen des Vertragspartners („AG“) wird hiermit ausdrücklich widersprochen; diese sind für razzfazz nur verbindlich, wenn sie schriftlich und unterfertigt vereinbart wurden.

1.2. Sofern im Angebot von razzfazz spezifische Bedingungen für die von razzfazz angebotenen Leistungen festgelegt sind, gelten die Bestimmungen im Angebot vorrangig.

2. Vertragssprache

Vertrags- und Geschäftssprache ist Deutsch.

3. Angebot, Vertragsabschluss, Leistungsgegenstand

3.1. Die Angebote von razzfazz sind unverbindlich.

3.2. Ein Vertrag ist erst abgeschlossen, wenn razzfazz nach Erhalt der schriftlichen Bestellung des AG eine schriftliche Auftragsbestätigung zugesendet hat („Vertrag“).

3.3. Alle Verträge verpflichten razzfazz nur in dem im Angebot einschließlich dieser AGB schriftlich angebotenen Umfang. Allfällige, insbesondere in der Bestellung davon abweichende Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt.

3.4. Vertragsänderungen bedürfen der Schriftlichkeit und Unterfertigung von AG und razzfazz. razzfazz ist in diesem Fall zu entsprechenden Preisanpassungen berechtigt.

3.5. razzfazz ist berechtigt, bei der Leistungserbringung Kooperationspartner einzubinden.

3.6. razzfazz weist den Kunden darauf hin, dass gegebenenfalls KI-Systeme im Rahmen der Leistungserbringung eingesetzt werden. Für die Leistungserbringung mittels eines KI-Systems, die damit erzielten Ergebnisse und die Einräumung von Nutzungsrechten daran, gelten die Herstellerbedingungen des jeweiligen eingesetzten KI-Systems.

4. Mitwirkungspflichten des AG

4.1. Die vereinbarten Dienstleistungen können nur erbracht werden, wenn der AG während der gesamten Dauer der Leistungserbringung durch razzfazz sicherstellt, dass alle erforderlichen Mitwirkungspflichten rechtzeitig und unentgeltlich erfüllt werden sowie alle organisatorischen Voraussetzungen im Betrieb des AG geschaffen sind. Die Einhaltung der Mitwirkungspflichten ist daher eine Hauptleistungspflicht seitens des AG.

4.2. Dies schließt insbesondere folgende Mitwirkungspflichten ein:

4.2.1. Bereitstellung aller Informationen, Unterlagen, Daten, Zugänge und Ressourcen, insbesondere hat dies ehestmöglich auf Anforderung von razzfazz zu erfolgen;

4.2.2. Information über alle Vorgänge und Umstände, die für die Erfüllung des Vertrags von Bedeutung sind;

4.2.3. Bereitstellung aller erforderlichen Arbeitsmittel und Räumlichkeiten vor Ort;

4.2.4. Freistellung von kompetenten Mitarbeitern im erforderlichen Umfang;

4.2.5. Sicherstellung, dass sämtliche Leistungen ohne negative Auswirkungen auf die IT-Systeme des AG durchgeführt werden können;

4.2.6. Verantwortung für die Sicherung der Daten beim AG.

4.3. razzfazz geht von der Korrektheit und Vollständigkeit der vom AG übermittelten Informationen und der Rechtmäßigkeit der Nutzung der vom AG eingesetzten Programme gegebenenfalls durch die Mitarbeiter von razzfazz aus. razzfazz ist nicht verpflichtet, die Rechtmäßigkeit der Nutzung von Informationen und Programmen, die der AG razzfazz übermittelt bzw. zur Verfügung stellt, zu überprüfen. Sollte razzfazz im Zusammenhang mit der Nutzung solcher Informationen bzw. Programme von Dritten in Anspruch genommen werden, hält der AG razzfazz schad- und klaglos.

4.4. Hält der AG Termine oder Fristen bzw. Inhalt, Qualität oder Anzahl der Mitwirkungsleistungen nicht ein bzw. wird die Ausführung des Vertrags durch Umstände, die in der Sphäre des AG liegen, verhindert bzw. verzögert, gelten die gesetzlichen Vorschriften über den Verzug und razzfazz gebührt das im Vertrag vereinbarte Entgelt.

5. Preise, Steuern und Gebühren

5.1. Alle Preise verstehen sich in Euro ohne Umsatzsteuer und gelten jeweils nur für den einzelnen Vertrag.

5.2. Bei den in den Angeboten von razzfazz angegebenen Aufwänden handelt es sich lediglich um eine Schätzung. Die Abrechnung der Leistungen von razzfazz erfolgt nach tatsächlichem Aufwand zu den im Angebot von razzfazz festgelegten Sätzen.

5.3. Reisekosten werden dem Auftraggeber nach den jeweils im Angebot von razzfazz festgelegten Sätzen in Rechnung gestellt. Wegzeiten gelten als Arbeitszeit.

6. Fristen und Termine; Verzug

6.1. razzfazz ist bestrebt, Fristen und Termine einzuhalten, diese sind jedoch unverbindlich.

6.2. Fristen und Termine sind nur verbindlich, wenn diese ausdrücklich schriftlich von razzfazz und dem AG als verbindlich festgelegt wurden. Maßgebend für die Einhaltung des Termins oder der Frist ist der Zeitpunkt der Erbringung der Leistung durch razzfazz.

6.3. Fristen und Termine stehen unter dem Vorbehalt, dass der AG und Dritte ihre Mitwirkungspflichten rechtzeitig erfüllen, und dass keine Umstände außerhalb des Verantwortungsbereiches von razzfazz bestehen, die die Leistungen von razzfazz erschweren oder unmöglich machen. Derartige Umstände, ebenso wie Leistungsverzögerungen und Kostensteigerungen, die durch unrichtige, unvollständige oder nachträglich geänderte Angaben und Informationen bzw. zur Verfügung gestellte Unterlagen in der Sphäre des AG entstehen, sind von razzfazz nicht zu vertreten und können nicht zum Verzug von razzfazz führen. Daraus resultierende Mehrkosten trägt der AG. Muss razzfazz seine Leistungen unterbrechen, ohne dass razzfazz dies zu vertreten hat, wird razzfazz für die Unterbrechungszeit ein angemessenes Entgelt in Rechnung stellen.

6.4. Sieht razzfazz Umstände voraus, die razzfazz an der termingerechten Leistung oder an der Leistung in der vereinbarten Qualität hindern könnten, wird razzfazz den AG benachrichtigen.

6.5. Werden ausdrücklich als verbindlich vereinbarte Termine oder Fristen bzw. Inhalt, Qualität oder Anzahl der Leistungen von razzfazz aufgrund von Ursachen, welche ausschließlich razzfazz zu vertreten hat, nicht eingehalten, gelten die gesetzlichen Vorschriften über den Verzug.

6.6. Höhere Gewalt, Arbeitskonflikte, Naturkatastrophen und Transportsperrungen, Epidemien und Pandemien sowie sonstige Umstände, die außerhalb der Einflussmöglichkeit von razzfazz liegen, entbinden razzfazz von der Leistungsverpflichtung bzw. gestatten razzfazz eine Neu festsetzung von etwaigen Terminen und Fristen.

7. Verrechnung und Zahlung

- 7.1. Die Verrechnung erfolgt nach Erbringung der Leistungen bzw. monatlich bei einer Vertragsdauer von mehr als einem Monat.
- 7.2. Die von razzfazz gelegten Rechnungen inklusive Umsatzsteuer sind spätestens 14 Tage ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug und spesenfrei zahlbar.
- 7.3. razzfazz behält sich das Eigentum an allen erbrachten Leistungen bis zur vollständigen Bezahlung des gesamten Entgelts samt Zinsen und sonstigen Forderungen aus der Geschäftsbeziehung zwischen dem AG und razzfazz vor.
- 7.4. razzfazz hat ein Leistungsverweigerungsrecht bei Verzug durch den AG mit offenen Zahlungen.
- 7.5. Der AG ist verpflichtet, razzfazz jegliche infolge seines Zahlungsverzugs anfallenden Zinsen und Kosten sowie entstandene Schäden zu ersetzen.
- 7.6. Gestaltet sich die Finanzlage des AG aus Sicht von razzfazz ungünstig oder ist er in Zahlungsverzug, ist razzfazz berechtigt,
- 7.6.1. die Erfüllung der eigenen Verpflichtung, auch jener aus einem anderen Titel an den AG zu erbringenden Leistungen, gleichgültig welcher Art, bis zur vollständigen Zahlung aufzuschieben und die Erbringung der Leistungen zu unterbrechen oder einzustellen;
- 7.6.2. den ganzen noch offenen Preis bzw. das Entgelt fällig zu stellen (Terminsverlust);
- 7.6.3. Sicherstellungen auch noch nicht fälliger Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung zu beanspruchen;
- 7.6.4. ab Fälligkeit Verzugszinsen in der Höhe der jeweils üblichen Bankrate für Kontokorrentkredite, jedoch mindestens 12 % Zinsen p.a. zu verrechnen;
- 7.6.5. bei Nichteinhaltung einer von razzfazz gesetzten angemessenen Nachfrist zur Zahlung vom Vertrag zurückzutreten.
- 7.7. Der AG ist nicht berechtigt, mit einer ihm allenfalls gegen razzfazz zustehenden Forderung gegen die Forderung von razzfazz aufzurechnen oder diese an Dritte abzutreten oder zu verpfänden (Aufrechnungs- und Abtretungsverbot).
- 7.8. Zugunsten allfälliger gegen razzfazz bestehenden Forderungen steht dem AG kein Zurückbehaltungsrecht zu. Der AG ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen behaupteter Gewährleistungsansprüchen oder sonstiger Mängelansprüche zurückzuhalten.

8. Nutzungsrechteinräumung

- 8.1. razzfazz räumt dem AG an den urheberrechtsfähigen Leistungsergebnissen nach Übergabe, bzw. falls vereinbart nach erfolgter Abnahme, und vollständiger Bezahlung das nicht ausschließliche Recht zur zeitlich, sachlich und örtlich unbeschränkten Nutzung, ein. Dies gilt, sofern razzfazz in diesem Zusammenhang berechtigt ist, dem AG Nutzungsrechte einzuräumen, wobei die Lizenzbedingungen etwaiger verwendeter Software zu berücksichtigen sind.
- 8.2. Unbeschadet der Regelung in Punkt 8.1 behält razzfazz jedenfalls an allen Konzepten und Methoden sämtliche Eigentumsrechte und ausschließlichen Immaterialgüterrechte und ist berechtigt, vergleichbare Leistungen auch für andere Kunden zu erbringen. Dies gilt selbst für den Fall, dass der AG sich von razzfazz die ausschließlichen Nutzungsrechte an den Ergebnissen und Ausarbeitungen von razzfazz einräumen lässt.

9. Rücktrittsrecht

- 9.1. razzfazz ist zum Rücktritt vom mit dem AG abgeschlossenen Vertrag berechtigt:
- (1)
- a. bei wiederholter oder schwerwiegender Verletzung des Vertrags bzw. dieser AGB;
- b. für den Fall der Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des AG;
- c. bei Erwerb des AG durch einen Mitbewerber;
- d. im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Unternehmen des AG bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens im Sinne des § 25a IO
- (2)
- wegen Eröffnung des Insolvenzverfahrens und Vorliegens eines wichtigen Grundes, wie insbesondere
- a. den unter Abs. (1) a. bzw. c) dieser Bestimmung genannten Kündigungsgründen;
- b. bei Nicht-Fortführung des Unternehmens des AG im Insolvenzverfahren;
- c. bei Verzug des AG mit der Erfüllung von nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens fällig gewordenen Pflichten;
- d. bei Verstoß des AG gegen im Vertrag bzw. den AGB vereinbarten Nebenpflichten;
- e. wenn die Auflösung des Vertrags zur Abwendung persönlicher oder wirtschaftlicher Nachteile für razzfazz unerlässlich ist.
- 9.2. Im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Unternehmen des AG behält sich razzfazz vor, die Zahlungs- bzw. Leistungskonditionen zu ändern, insbesondere auf Zug-um-Zug-Leistung umzustellen.
- 9.3. Ein Vertragsrücktritt durch den AG ist nur mit schriftlicher Zustimmung von razzfazz möglich. Ist razzfazz mit einem Rücktritt einverstanden, hat razzfazz das Recht, neben den erbrachten Leistungen und aufgelaufenen Kosten eine Gebühr in der Höhe von 30% des noch nicht abgerechneten Angebotswertes zu verrechnen.

10. Gewährleistung

- 10.1. razzfazz gewährleistet, dass bei der Vertragserfüllung ein angemessener Sorgfalts- und Qualitätsmaßstab angewendet wird. razzfazz orientiert sich bei der Leistungserbringung am Stand der Technik.
- 10.2. razzfazz ist bei Erbringung der Leistungen nicht erfolgsverantwortlich im Sinne eines Werkvertrags. Die Leistungen bedürfen keiner Abnahme, sofern dies nicht ausdrücklich schriftlich zwischen AG und razzfazz vereinbart wurde.
- 10.3. Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn an den von razzfazz erbrachten Leistungen, Eingriffe vom AG selbst oder von dritter Seite vorgenommen worden sind.
- 10.4. Der AG ist verpflichtet, razzfazz innerhalb der Gewährleistungsfrist auftretende Mängel unverzüglich mitzuteilen und dabei zu beschreiben, wie sich der jeweilige Mangel darstellt, was seine Auswirkungen sind und unter welchen Umständen dieser auftritt. Mängelansprüche bestehen nur, wenn der gemeldete Mangel reproduzierbar ist oder durch maschinell erzeugte Ausgaben vom AG aufgezeigt werden kann.
- 10.5. razzfazz ist berechtigt, behauptete Mängel jederzeit und wiederholt zu begutachten, widrigenfalls etwaige Gewährleistungsansprüche des AG erlöschen. Die Begutachungskosten, Kosten für Hilfestellung sowie Beseitigung von Fehlern trägt der AG, wenn die Mängelrüge zu Unrecht erfolgt ist.
- 10.6. Im Falle von berechtigten Gewährleistungsansprüchen verpflichtet sich razzfazz, nach seiner Wahl, Mängel an den Leistungen entweder durch Verbesserung oder Austausch innerhalb angemessener Frist zu beheben. Schlägen zwei Verbesserungsversuche bzw. Austausche fehl, kann der AG vom Vertrag zurücktreten, ausgenommen bei unwesentlichen Mängeln.
- 10.7. Ansprüche aus der Gewährleistung verjähren nach einem Jahr ab Leistungserbringung.
- 10.8. Die gesetzliche Mängelvermutung des § 924 ABGB ist ausgeschlossen. Der Nachweis des Bestehens eines Mangels zum Zeitpunkt der Übergabe, bzw. falls schriftlich vereinbart ab Abnahme, obliegt daher jedenfalls dem AG.
- 10.9. Eine Haftung von razzfazz für Mangelfolgeschäden aus dem Titel des Schadenersatzes ist ausgeschlossen.
- 10.10. Mängelrügen und etwaige Verbesserungen bzw. Austausche durch razzfazz unterbrechen nicht die Gewährleistungs- und Verjährungsfristen.

11. Haftung

11.1. razzfazz haftet für Schäden, die durch ihre Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder krass grob fahrlässig verursacht wurden, sowie für Personenschäden, nach den anwendbaren gesetzlichen Vorschriften. Im Falle grober Fahrlässigkeit ist die Haftung von razzfazz mit dem Angebotswert begrenzt, sofern dies rechtlich zulässig ist.

11.2. Eine darüberhinausgehende Haftung sowie die Haftung von razzfazz für Folgeschäden, indirekte und mittelbare Schäden, Begleitschäden jeglicher Art, entgangenen Gewinn und Umsatzverlust, Kosten, die mit einer Betriebsunterbrechung verbunden sind, Datenverluste oder Ansprüche Dritter udgl. ist jedenfalls ausgeschlossen.

11.3. Soweit die Haftung von razzfazz ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Geschäftsführung und von Mitarbeitern von razzfazz sowie für Erfüllungsgehilfen von razzfazz.

11.4. Schadenersatzansprüche des AG verjähren nach den gesetzlichen Regelungen, jedoch spätestens mit Ablauf eines (1) Jahres ab Kenntnis des Schadens und des Schädigers durch den AG.

12. Abwerbeverbot

Der AG wird jede Abwerbung und Beschäftigung, auch über Dritte, von Mitarbeiter:innen von razzfazz während der Dauer der Geschäftsbeziehung und 12 Monate danach unterlassen. Widrigenfalls hat razzfazz Anspruch auf einen pauschalierten Schadenersatz in der Höhe eines Jahresgehaltes der abgeworbenen Person.

13. Datenschutz, Geheimhaltung

13.1. Der AG und razzfazz verpflichten sich, über alle Angelegenheiten, die im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrags bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Diese Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch für Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen.

13.2. Die Geheimhaltungspflicht gilt bis 1 Jahr nach Beendigung des Vertrags. Ausgenommen sind Fälle, in denen eine gesetzliche Verpflichtung zur Auskunftserteilung besteht.

13.3. Entsprechende Informationen zum Datenschutz gem. Art. 13 und 14 DSGVO beinhaltet die Datenschutzerklärung der razzfazz, abrufbar unter <https://www.seqis.com/de/datenschutzerklaerung>.

14. Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Verträge ist – falls nichts anderweitiges schriftlich vereinbart ist – der Firmensitz von razzfazz, Wienerbergstraße 3-5, A-1100 Wien.

15. Sonstiges

15.1. Sollte eine Bestimmung des Vertrages ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit, Wirksamkeit und Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Die Vertragspartner werden zusammenwirken, um eine solche ungültige, unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung durch eine solche gültige, wirksame und durchsetzbare Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der ungültigen, unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung in Bezug auf Gegenstand, Umfang, Zeit, Ort und Reichweite am nächsten kommt.

15.2. Der AG gewährt razzfazz das Recht, den AG als Referenz zu nennen.

15.3. Für alle sich aus oder im Zusammenhang mit den zwischen dem AG und razzfazz abgeschlossenen Verträgen resultierenden Streitigkeiten gilt ausschließlich Österreichisches Recht unter Ausschluss von Verweisungsnormen sowie des UN-Kaufrechtes als vereinbart.

15.4. Für eventuelle Streitigkeiten gilt ausschließlich - in Abhängigkeit vom Streitwert - das BG für Handelssachen Wien bzw. das Handelsgericht Wien als vereinbart.

15.5. Aus einer Handlung oder Unterlassung von/durch razzfazz kann der AG keinen Verzicht auf Ansprüche ableiten, wenn razzfazz einen solchen nicht ausdrücklich schriftlich erklärt.

15.6. Mitteilungen des AG, die auf Mängelrügen, Nachfristsetzung infolge Verzugs, die Änderung oder Beendigung des mit razzfazz geschlossenen Vertragsverhältnisses udgl, gerichtet sind, entfalten nur in Schriftform und bei firmenmäßiger Zeichnung durch den AG Rechtswirksamkeit. Sonstige wichtige Mitteilungen erfolgen schriftlich an den im Angebot von razzfazz genannten Ansprechpartner, wobei hier E-Mail ausreichend ist.